

DIE WAHRHEIT DER BIBEL UND DIE GESCHICHTLICHKEIT DER EVANGELIEN

Erste Randglossen zur dogmatischen Konstitution *Dei Verbum* (über die göttliche Offenbarung) – verkündet am 18. November 1965

Mit der Promulgierung der dogmatischen Konstitution über «Die göttliche Offenbarung» hat das Zweite Vatikanische Konzil wohl seinen theologischen Höhepunkt erreicht. Einige Stellen des Textes sind schwierig, so daß sie Anlaß zu auseinandergehenden Interpretationen sein könnten. Deshalb erachten wir es als vorteilhaft, wenn der genaue Textsinn rasch und möglichst sorgfältig erhoben wird. Unsere Leser werden begreifen, daß ein so bedeutendes Thema eine fachmännische und deshalb notwendigerweise auch nuancierte Auslegung verlangt. Wir sind sehr dankbar, daß ein prominenter Fachmann der katholischen Exegese sich bereit gefunden hat, in so kurzer Zeit etwas sorgfältig Ausgearbeitetes unseren Lesern vorzulegen. Seine Überlegungen unterstützen die Ansicht (die wir immer wieder vertreten haben), daß das Konzil nur ein Anfang war. Die eigentliche Arbeit beginnt erst jetzt.¹ *Die Redaktion*

Dei Verbum ist die zweite große dogmatische Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils. In diesem Dokument ist der vom Gegenüber zum Rationalismus bestimmte Gesichtskreis des Vatikanum I gesprengt und eine weitgespannte Aussage erreicht. Die bedeutendsten Kapitel sind wohl das erste (über das Wesen der Offenbarung) und das sechste (über die Rolle der Heiligen Schrift im konkreten Leben der Kirche). Dazwischen wölbt sich ein Bogen mit den Kapiteln über Schrift und Tradition, Inspiration und Auslegung der Schrift, Altes Testament, Neues Testament. Mit Recht ist schon gesagt worden: theologisch sei hier der Höhepunkt des Vatikanum II.

In den Wochen zwischen den beiden entscheidenden Abstimmungen über *Dei Verbum* wußte die Tagespresse von Versuchen, in letzter Minute noch Ansichten einer kleinen Minderheit mit Hilfe des Papstes in den Text zu bringen. Es habe sich dabei um drei Fragekreise gehandelt: 1. das Verhältnis Schrift – Tradition; 2. die Wahrheit der Bibel; 3. die Geschichtlichkeit der Evangelien. Tatsächlich sind bei der ersten Abstimmung im September 1965 gerade zu diesen Punkten die meisten Abänderungsanträge (*modi*) eingereicht worden. Ferner hat der Papst diese Anträge dann unterstützt, jedoch so, daß er der Theologischen Kommission des Konzils, welche die Anträge zu bearbeiten hatte, volle Freiheit beließ. Diese Vorgänge verliefen also formal korrekt innerhalb des normalen Geschäftsganges. Nachdem der Text nun definitiv angenommen und feierlich verabschiedet ist, fragt man sich natürlich, was an den offenbar kritischen Stellen genau ausgesagt wird. Das soll im folgenden für die Lehre von der Wahrheit der Bibel und von der Geschichtlichkeit der Evangelien auf Grund einer ersten Analyse des Textes der Konstitution geklärt werden. Für die Lehre vom Verhältnis Schrift – Tradition genüge die Feststellung, daß man bei dem schon von Johannes XXIII. aufgestellten Grundsatz geblieben ist, in der Frage der materialen Suffizienz der Schrift nicht über das Tridentinum hinauszugehen.

Die Frage der biblischen Wahrheit

Diese Frage wird in Kapitel 3 von *Dei Verbum* behandelt. Zunächst wird in Anlehnung an die päpstlichen Bibelenzyklen die Tatsache der biblischen Inspiration festgestellt. Auch der dann folgende Passus über die biblische Wahrheit beginnt noch mit bekannten Wendungen: «Da alles, was die inspirierten Verfasser aussagen, vom Heiligen Geist ausgesagt ist ...» Aber der Hauptsatz ist neu: Da also die Aussagen der biblischen Verfasser Wort Gottes sind, «lehren die biblischen Bücher fest, treu und irrtumsfrei die Wahrheit, die Gott zu unserem Heil in heiligen Büchern geschrieben haben wollte».

¹ Der lateinische Text der Konstitution *Dei Verbum* wurde veröffentlicht im *Osservatore Romano* vom 19. November 1965, S. 4 f.

► Die biblische Wahrheit wird also nicht auf die biblischen Verfasser bezogen, sondern auf die biblischen Bücher. Doch wäre es eine Verkennung konziliarer Aussagetechnik, wenn man daraus folgerte, den biblischen Verfassern werde dadurch die Irrtumslosigkeit abgesprochen. Die Konstitution enthält sich nur einer Äußerung zur heute nicht unbestrittenen Theorie von der Irrtumslosigkeit der einzelnen Verfasser. In diesem Zusammenhang spielt auch die Frage eine Rolle, ob biblische Bücher sukzessiv mehrere inspirierte Verfasser gehabt haben könnten. Damit auch hier alles offen bleibe, wurde der ursprünglich singularisch formulierte Vordersatz (*auctor inspiratus*) bei der letzten Bearbeitung in den Plural gesetzt (*auctores inspirati*), was im Sinne jeder der beiden konkurrierenden Theorien verstanden werden kann. Das Konzil bezieht also eine Minimalposition und überläßt den Rest der Fragen der weiteren theologischen Diskussion.

► Ähnliches gilt vom Zeitwort «lehren» (*docere*). In der Vorgeschichte der Konstitution gab es ein mehrfaches Schwanken zwischen den Worten *docere* «lehren», *exhibere* «darbieten» und *exprimere* «ausdrücken». Am Ende war man wieder beim ursprünglichen *docere*. Doch wurde ausdrücklich festgestellt, das Wort sei im Sinne von «(fest) behaupten» zu verstehen. Durch den Gebrauch dieses Wortes adoptiert das Konzil also nicht eine bestimmte heute vertretene Inspirationstheorie, bei der das Wort «lehren» Schlüsselbegriff ist. Selbst dadurch, daß es nur von dem spricht, was (fest) behauptet wird, will das Konzil sicher nicht Auffassungen als falsch erklären, nach denen auch die Andeutungen, Vermutungen, Metaphern, Haltungen und Gefühlsgehalte des biblischen Textes entsprechende von Gott zum Menschen verlaufende Kommunikationsvorgänge übermitteln. Aber es beschränkt sich bei seiner eigenen Lehre wiederum auf die Minimalaussage und überläßt den Rest der theologischen Diskussion.

► Neu gegenüber den älteren lehramtlichen Aussagen ist vor allem, daß statt des negativen Begriffs «Irrtumslosigkeit» nun der positive Begriff «Wahrheit» in den Vordergrund geschoben wird. Daraus folgt jedoch nicht eine Ablehnung der bisherigen Terminologie durch das Konzil. Es will mit dem Wort «Wahrheit» nur die umfassendere und sicher auch als pastoral besser angesehene Formulierung bringen. Die Idee der «Irrtumslosigkeit» ist weiterhin da (*sine errore*), wenn auch untergeordnet und durch die beiden parallelgestellten Begriffe «Festigkeit» und «Treue» ergänzt. Dadurch klingt der vollere biblische Wahrheitsbegriff an, auf den die Konstitution in ihrem ersten Kapitel, bei der Entfaltung des Offenbarungsbegriffs, schon breit eingegangen war.

► Das Wort «Wahrheit» ist in der endgültigen Fassung näher bestimmt durch einen Relativsatz: «die Gott zu unserem Heil in heiligen Büchern geschrieben haben wollte». In der Fassung vom Frühjahr 1963 war ohne irgendeine Eingrenzung die Rede gewesen von der «Wahrheit», welche die Bücher der Schrift «ohne den geringsten Irrtum» (*sine ullo errore*) lehren. Dagegen erhoben sich in der Konzilsaula im Herbst 1964 Einwände. *Kardinal König* führte den Konzilsvätern in einer berühmt gewordenen Rede vom 2. Okt. 1964 eine Reihe historischer Irrtümer der Bibel vor. Bei der nachfolgenden Überarbeitung wurde *ullo* gestrichen. Ferner gab die Theologische Kommission dem Wort «Wahrheit» einen biblischeren Klang, indem sie nun von «Heilswahrheit» sprach (*veritas salutaris*). Ob sie damit die Möglichkeit von Irrtümern bei Aussagen, die

nicht die Heilswahrheit betreffen, zulassen wollte oder ob sie nur pastoral die ganze Frage in die angemessene Dimension – die Frage nach unserem Heil – stellen wollte, ist schwer zu sagen. Teilweise wurde die Hinzufügung von *salutaris* jedenfalls so verstanden, als lehre der Text nun die Eingrenzung der Inspiration oder doch wenigstens der Irrtumslosigkeit auf Glaubens- und Sittenlehren. Ferner scheint die Furcht bestanden zu haben, in den Satz sei heimlich die Lehre von der «materialen Suffizienz» der Schrift eingeschmuggelt worden. Bei der Abstimmung am 21. Sept. 1965 kam es zu einer relativ hohen Zahl von Streichungsanträgen für das Wort *salutaris*. Auch der Papst schloß sich an. Die Theologische Kommission stellte daraufhin klar, daß durch die neue Formulierung keine materiale Eingrenzung der Inspiration gelehrt sei. Das gehe schon aus dem Vordersatz hervor, nach dem «alles, was die inspirierten Verfasser aussagen, vom Heiligen Geist ausgesagt ist». Es solle nur zusätzlich betont werden, welches Ziel Gott mit der Heiligen Schrift verfolge. Sie sei «Wort der Wahrheit», indem sie «Frohbotschaft eures Heiles» sei (Anspielung an Eph. 1,13). Um aber Fehlinterpretationen zu vermeiden, solle trotzdem das Wort *salutaris* gestrichen werden. Dafür sei der Relativsatz einzufügen: «die Gott zu unserem Heil in heiligen Büchern geschrieben haben wollte». In dieser Form wurde der Text dann endgültig angenommen.

Durch die letzte Änderung (und eine weitere kleine Streichung) ist zweifellos geklärt, daß die Frage der materialen Suffizienz der Schrift hier nicht entschieden wird. Außerdem kann man nun auch nicht mehr – wie bei der vorangehenden Fassung – einfach zwischen Heilsaussagen und – sagen wir – profanen Aussagen unterscheiden und dann folgern, die Irrtumslosigkeit sei nur für die Heilsaussagen behauptet. Das «Heil» ist nur noch als die Finalität des göttlichen und irrumslosen Sprechens in der Bibel hingestellt. Damit bleibt offen, ob die irrumslosen Aussagen der Bibel alle auch ihrem Inhalt nach Heilsoffenbarung sein müssen. Die Möglichkeit bleibt nicht ausgeschlossen, daß Gott auch inhaltlich völlig profane Aussagen, etwa die Darstellung geschichtlicher Abläufe, doch um unseres Heiles willen der Schrift anvertraut hat. Dann wären auch sie «fest, treu und irrumsfrei» gelehrt. Doch wird das auch wiederum nicht behauptet. Selbst in dieser entscheidenden Frage bezieht das Konzil also eine durch sehr weit vorangetriebene Formalisierung gewonnene Minimalposition.

► Die Konstitution deutet auch nicht an, wie man feststellen kann, welche Aussagen in den Bereich der «Wahrheit» gehören, «die zu unserem Heil den heiligen Büchern anvertraut ist». Die bisherige Inspirationslehre und die päpstlichen Enzykliken hatten hier eine klare Auffassung. Sie banden die Irrtumslosigkeit an die intendierte Aussage. Was in der Schrift als Aussage intendiert ist, ist nach ihnen irrumslos. Aber hierin folgt ihnen *Dei Verbum* nicht. Das sei kurz aufgezeigt.

Bei Bindung der Irrtumslosigkeit an die Aussageintention hätte man nämlich folgendermaßen formulieren müssen: «Weil das Wort der biblischen Verfasser Wort des Heiligen Geistes ist, ist alles, was die biblischen Bücher lehren, feste, treue und irrumsfreie Wahrheit, die zu unserem Heil der Schrift anvertraut wurde.» Aber *Dei Verbum* hat anders formuliert: Weil das Wort der biblischen Verfasser Wort des Heiligen Geistes ist, «lehren die biblischen Bücher fest, treu und irrumsfrei die Wahrheit, die zu unserem Heil der Schrift anvertraut wurde». Das ist nicht nur eine stilistisch bedingte Umstellung von Satzteilen, sondern hier liegt eine andere logische Struktur vor. Bilden wir zur Verdeutlichung einen analogen, aber weniger abstrakten Satz: «Der Angeklagte gestand bis in Einzelheiten genau den Einbruch in das Pelzgeschäft.» Neben diesem Satz kann in einer Zeitung doch ohne weiteres ein zweiter Satz stehen: «Dagegen gestand er den Einbruch in den Juwelierladen nur unter Verfälschung verschiedener durch Zeugenaussagen feststehender Tatsachen.» (Man entschuldige den Inhalt der Vergleichssätze.) Niemand wird der Meinung sein, der erste Satz schließe den zweiten aus. Beide können sehr gut zusammen wahr sein. So könnte auch neben dem Satz von *Dei Verbum* über die Wahrheit der Bibel rein logisch folgender zweiter Satz wahr sein: «Die Wahrheit, die nicht zu unserem Heil der Schrift anvertraut wurde, lehren die biblischen Bücher nicht notwendig irrumsfrei.» Dieser zweite Satz setzt natürlich voraus, daß außer den Wahrheiten, die zu unserem Heil der Schrift anvertraut wurden, auch noch andere

Wahrheiten in der Schrift gelehrt werden. Aber auch diese Supposition ist logisch erlaubt, genau so wie das Geständnis des Angeklagten über den Einbruch ins Pelzgeschäft nicht ausschließt, daß er auch noch ein Geständnis über den Einbruch in den Juwelierladen gemacht hat. Mit anderen Worten: Die Formulierung der Lehre von der Wahrheit der Schrift in *Dei Verbum* erreicht nicht jene Universalität der Aussage von der Irrtumslosigkeit, die bei der alten Bindung der Irrtumslosigkeit an die Aussageintention der Schrift ohne weiteres gegeben war. Dort mußte man, um einen Irrtum in der Bibel theologisch zugeben zu können, nachweisen, daß er nur scheinbar, letztlich aber doch nicht eine biblische «Aussage» war. Mit dem Text von *Dei Verbum* wäre rein logisch vereinbar, daß eine echte biblische Aussage nicht in den Bereich der «Wahrheit, die um unseres Heiles willen der Schrift anvertraut wurde», gehört und deshalb als Irrtum zugelassen werden kann. Will man umgekehrt im Sinne der Bibelenzykliken sagen, daß alle intendierten Aussagen der Schrift auch Wahrheit sind, «die um unseres Heiles willen der Schrift anvertraut wurde», dann stützt sich das nicht mehr auf *Dei Verbum* selbst, sondern ist schon eine aus der Kombination der Bibelenzykliken mit *Dei Verbum* gewonnene These. Sie ist allerdings durch *Dei Verbum* auch wieder nicht ausgeschlossen.

Da für die Theologie nicht nur Konzilstexte, sondern auch andere kirchenamtliche Lehräußerungen verbindlich sind, wird man die offenere Aussage des Konzils nicht ohne weiteres als Anlaß zur Abänderung der bisher vorgetragenen Lehre betrachten können. Man wird nur sagen können, die Lehre der Enzykliken sei in diesem Punkt Lehre der Enzykliken geblieben und nicht auf die qualifiziertere Ebene einer Konzilsaussage gehoben worden, wie man das etwa von der Forderung nach Gattungsforschung sagen kann, die *Dei Verbum* aus *Divino afflante Spiritu* übernommen hat. Da Enzykliken nicht ohne weiteres irreformable Lehre bieten, wäre es sogar denkbar, daß es in Zukunft einmal dahin kommen wird, daß man die Bindung der Inerranz (Irrtumslosigkeit) an die Aussageintention aufgibt. Damit würde man sich nicht in Widerspruch zu *Dei Verbum* befinden. Doch könnte man dafür *Dei Verbum* auch nicht als Begründung anführen. Im übrigen scheint es dem Verfasser dieser Überlegungen fraglich, ob man beim systematischen Durchdenken der ganzen Lehre von der biblischen Wahrheit am Begriff der Aussageintention vorbeikommen kann.

Man könnte die Zurückhaltung der Konstitution gegenüber Einzelfragen der Inspirationslehre auch noch an anderen Punkten aufweisen, etwa gegenüber der Diskussion um den *sensus plenior* – der über den Literalsinn hinausgehende, vollere Sinn – (trotz starker Betonung der Notwendigkeit, die Schrift als ganze und als Einheit zu lesen). Einnahme von Minimalpositionen – so könnte man ganz grundsätzlich die Haltung des Konzils in der Frage der biblischen Wahrheit kennzeichnen. Nur in zwei Punkten macht das Konzil einen Schritt nach vorn: es zieht der negativen «Inerranz» (Irrtumslosigkeit) die positive «Wahrheit» vor, und es verweist die ganze Diskussion aus dem Bereich der Zänkereien mit anderen Wissenschaften in den Raum der Frage um unser Heil. Diese beiden Punkte sind pastoral bedeutsam.

Das Neue Testament

Über den Geschichtsbezug der Evangelien (Synoptiker und Johannes werden nicht unterschieden) handelt *Dei Verbum* im Kapitel 5. In den Wochen zwischen den beiden Abstimmungen ging es um den ersten Satz des Abschnitts. Er lautet jetzt (um einige in diesem Zusammenhang unwesentliche Elemente gekürzt): «Die heilige Mutter Kirche hat fest und standhaft gehalten und hält auch heute, daß die vier Evangelien, deren Geschichtlichkeit (*historicitatem*) sie ohne Zögern vertritt, treu überliefern, was Jesus ... wirklich getan und gelehrt hat.»

► Im Schema *De fontibus revelationis*, das der ersten Konzilssitzung vorgelegt wurde, befand sich eine Verdammung. Sie bezog sich auf alle, welche die echte und historische Wahrheit der Worte und Taten des Herrn, und

zwar *prouti narrantur* «wie sie erzählt werden», bezweifeln. Wäre dieser Text nicht gestorben, dann wäre die katholische Exegese gestorben. Auch der wesentlich weniger extremistische erste Entwurf des Offenbarungstextes, den die sogenannte «Gemischte Kommission» im Winter 1962/63 anfertigte, stand noch im Banne seines Vorgängers. Er begann den Abschnitt über die Evangelien: «Die heilige Mutter Kirche hat fest und standhaft gehalten und hält auch heute, daß die vier Evangelien wahrhaft überliefern, was Jesus wirklich getan und gelehrt hat.» Also praktisch schon der endgültige Text, nur noch ohne die Einschaltung mit dem Wort «Geschichtlichkeit». Dafür gab es aber ein Stück weiter folgenden Satz: «Die Evangelien überliefern uns wahre und wahrhaftige Geschichte.» Dieser Satz wurde in der zweiten Fassung des Offenbarungstextes vom Frühjahr 1964 neu formuliert: «Sie überliefern uns Wahres und Wahrhaftiges.» Außerdem wurde in Anlehnung an die inzwischen erschienene Instruktion der Bibelkommission zur «Historischen Wahrheit der Evangelien» ein Kurzüberblick über das Werden unserer Evangelien eingebaut. In der dritten Fassung, die sich aus der Auladiskussion im Herbst 1964 ergab, blieb der Abschnitt über die Evangelien fast unverändert. Nur eine kleine und aus dem Rahmen fallende Polemik gegen die formgeschichtliche Schule der zwanziger Jahre wurde entfernt. Im ganzen läßt sich also eine immer mehr der heutigen Situation der Exegese entsprechende Entwicklung beobachten. Doch zeigte sich dann – wenn auch nur von einer Minderheit getragen – eine gegenläufige Tendenz bei der ersten Abstimmung am 22. Sept. 1965. Eine größere Gruppe von Konzilsvätern beantragte für diese oder jene Stelle die Einfügung des Wortes *historicum* «historisch». Der Papst schloß sich an. Die Theologische Kommission lehnte jedoch den Antrag in dieser Form ab, schon weil das Wort *historicum* für zwei verschiedene deutsche Wörter stehen könne, «historisch» und «geschichtlich», und das zweite bei manchen Theologen gerade das Nicht-Historische meine. Sie kam den Anträgen aber dadurch entgegen, daß sie ein verwandtes Wort in den Text hineinbrachte, das Wort *historicitas* («Historizität» oder «Geschichtlichkeit»). Das tat sie durch die Einfügung des Passus «deren Geschichtlichkeit sie ohne Zögern vertritt» in den ersten Satz des Abschnitts. Das Eingehen auf den Wortwunsch genügte offenbar vielen Vätern: bei der Abstimmung am 29. Okt. 1965 wurde auch der Text dieses Kapitels mit überwältigender Mehrheit angenommen.

► Nun wird man fragen müssen, was das Wort *historicitas* im Zusammenhang des endgültigen Textes von *Dei Verbum* bedeutet. Der Zusammenhang ist einmal deshalb zu berücksichtigen, weil das nach den Regeln der hermeneutischen Kunst bei jedem Text geschehen muss. Dazu kommt aber, dass die Formulierung erst eingefügt wurde, nachdem das Kapitel schon mit Zweidrittelmehrheit angenommen war. In diesem Stadium durfte aber die Theologische Kommission überhaupt nur noch Änderungen vornehmen, die auf der Linie des angenommenen Textes liegen. In unmittelbarem Zusammenhang steht die schon erwähnte Kurzdarstellung des Werdens der Evangelien in Anlehnung an die Instruktion der Bibelkommission vom 21. April 1964. Diese Instruktion zeigt im Sinn der modernen katholischen Exegese auf, daß die Evangelien durchaus einen echten Zusammenhang mit dem historischen Jesus haben, daß aber der genaue Fakten-

bezug der Evangelien erst durch Untersuchung ihrer Überlieferungsgeschichte und ihrer Gattungen festgestellt werden kann. «Geschichtlichkeit» ist also für die Evangelien ein durch die exegetische Arbeit erst im einzelnen zu bestimmender Begriff.

► Daß mit dieser Folgerung nichts in den Text hineingelesen wird, zeigt ein Blick auf das grundlegende hermeneutische Kapitel 3 von *Dei Verbum*. Dort kommt das Wort *historicum* nämlich vor. Es ist die Rede von *textibus variis modis historicis* («so oder so geschichtlichen Texten»), in denen die Wahrheit «je anders vorgetragen und ausgedrückt» sei. Ein solcher lockerer Gebrauch des Wortes «Geschichte» hat in den Dokumenten des Lehramtes schon seine Vorgeschichte: er findet sich schon im Brief der Bibelkommission an Kardinal Suhard vom 18. Jan. 1948, der über die Pentateuchkritik und die Gattung von Genesis 1–11 handelt.

► Daß *Verbum Dei* nicht die Absicht hat, vorgängig zur exegetischen Arbeit autoritativ literarische Gattungsfragen zu entscheiden, wurde auch an einer anderen Stelle deutlich. In Kapitel 1 wird bei der Darstellung der Geschichte der Offenbarung auf Genesis 2 und 3 angespielt: «Gott hat sich am Anfang den Stammeltern geoffenbart. Nach ihrem Fall hat er ihnen die Erlösung verheißen und sie in der Hoffnung auf Heil aufgerichtet (vgl. Genesis 3,15).» Als die Theologische Kommission darauf aufmerksam gemacht wurde, mit einem solchen Text entscheide sie unter der Hand heute offene Fragen wie die des Monogenismus, der literarischen Gattung der Urgeschichte und des genauen Ursinns von Genesis 3,15, erklärte sie ausdrücklich, der Text sei so zu verstehen, daß die genannten Fragen weiterhin offen bleiben (*in statu quo ante*). Diese Auskunft darf sicher auf verschiedene Passagen von *Dei Verbum*, wo man bei Anspielungen an Schrifttexte ähnliche Fragen stellen möchte, analog ausgedehnt werden. Dann ist sie aber auch relevant für das Verständnis der Passage über die «Geschichtlichkeit» der Evangelien. Das Wort hat einen offenen Sinn, es meint «Geschichtsbezug», und welchen «Geschichtsbezug» man genau anzunehmen hat, muß die Exegese erarbeiten.

Unsere Analyse hat wohl gezeigt, mit welcher Sorgfalt der Text von *Dei Verbum* in seinem langen Werdegang gestaltet worden ist, welche Sorgfalt allerdings auch bei seiner Auslegung nottut. Befürchtungen, in letzter Minute sei der Text an entscheidenden Stellen in rückschrittlichem Sinn verändert worden, treffen nicht zu. Allerdings ist ebenfalls zu sagen, daß er in den Fragen der biblischen Wahrheit und der Geschichtlichkeit der Evangelien in keiner Weise als revolutionär bezeichnet werden darf. Er erspart der Theologie der kommenden Jahre nicht die Mühe, weiterhin um diese Fragen mit allem Ernst zu ringen.

Prof. Dr. Norbert Lobfink SJ (Frankfurt a. M.)